

Vereinsordnung des Musikcorps Lenzinghausen 1965 e.V.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Vereinsordnung verwendeten Personenbezeichnungen nur in männlicher Form genannt, dennoch sollen beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen sein.

Die Vereinsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung. Sie beinhaltet die Richtlinien, die für unser Vereinsleben notwendig, aber nicht in der Satzung enthalten sind. Diese Vereinsordnung ist ebenso verbindlich wie die Satzung selbst. Ergänzungen und Änderungen zur Vereinsordnung müssen in Form eines schriftlichen Antrags bis zum jeweiligen Jahresende beim Vorstand eingereicht werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit.

1. Wahlmodus

Die Vorstandsgremien werden alle zwei Jahre versetzt gewählt, damit die Gremien immer arbeitsfähig sind.

Dies sieht wie folgt aus:

1. Jahr:	2. Jahr:
Vorsitzender	Kassierer
Sportlicher Leiter	Geschäftsführer
Zeugwart	Pressesprecher
2. Jugendleiter	1. Jugendleiter

Durch Beschlussfassung im Gesamtvorstand werden eingesetzt: Trainer, Betreuer und Majoretten

2. Wahlordnung

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB erforderlich werden. Die Wahlen erfolgen nach dem unter Punkt 1 beschriebenen Wahlmodus. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge. Der Versammlungsleiter hat das Recht von dieser Reihenfolge abzuweichen. Werden Stimmkarten vergeben, sind diese zu verwenden. Wünscht ein Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl, muss dies durch relative Stimmenmehrheit bei offener Wahl beschlossen werden.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen hervorgeht.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.
5. Der sportliche Leiter wird durch den Gesamtvorstand gewählt und als Vorschlag bei der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Lehnt die Mitgliederversammlung diesen Vorschlag ab, so ist vom Gesamtvorstand ein anderes geeignetes Mitglied zu wählen.
6. Der erste und zweite Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt und als Vorschlag der Jugendlichen der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Lehnt die Mitgliederversammlung diesen Vorschlag ab, so ist in einer zusätzlichen Jugendversammlung ein anderes geeignetes Mitglied zu wählen.

3. Aufgabenverteilung des Gesamtvorstandes

1. Der Vorsitzende – Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Als Versammlungsleiter stehen ihm alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die Ordnung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit und Unterbrechungen der Versammlung anordnen. Er ist weisungsbefugt gegenüber allen Vorstandmitgliedern.
2. Der Zeugwart – Der Zeugwart verwaltet das Vereinseigentum und führt eine Inventarliste, verantwortet seine Tätigkeit ausschließlich gegenüber dem Vorstand. Er dient den Betreuern, Trainern und Eltern als Ansprechleiter für alle Fragen, die die Kostümierung der aktiven Mitglieder angeht. Im Einvernehmen des Vorstandes ist er für Bestellungen, die das Outfit der aktiven Mitglieder betreffen Zuständig.
3. Der Geschäftsführer – Der Geschäftsführer organisiert alle Auftritte und erledigt den anfallenden Geschäftsverkehr nach Weisung des Vorsitzenden.
4. Der Kassierer – Der Kassierer verwaltet die Finanzen des Vereins. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat jederzeit, auf Anfrage, dem Gesamtvorstand Auskunft über den Vermögensstand zu geben. Alle Ausgaben die sich außerhalb des normalen, wiederkehrenden Geschäftsablaufes ergeben, sind dem Vorstand vorzulegen und durch dessen Unterschrift zu genehmigen. Es ist mindestens ein Konto zu führen. Der Kassierer erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
5. Der sportliche Leiter – Der sportliche Leiter ist für die Organisation von Übungsstunden und Auftritten zuständig. Es sind mindestens zwei Versammlungen der aktiven Mitglieder pro Jahr durchzuführen.
6. Der erste und zweite Jugendleiter – Der erste und zweite Jugendleiter hat die Belange der jugendlichen Mitglieder im Gesamtvorstand und im erweiterten Vorstand zu vertreten. Es ist mindestens eine Jugendversammlung pro Jahr durchzuführen.

Der Vorstand entscheidet über Anträge bezüglich Vereinsehrungen.

4. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Pressesprecher
2. Betreuer der Majoretten

5. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der Pressesprecher – Der Pressesprecher gibt sämtliche Aktivitäten des Vereins auf Anweisung des Vorstandes an die Medien weiter.
2. Die Betreuer der Majoretten – Die Betreuer der Majoretten unterstützen bei Auftritten, Turnieren und ggf. bei Übungsstunden.

6. Rücktritterklärung

Beabsichtigt ein Mitglied der Vorstandsgremien vorzeitig auszuscheiden oder sich nicht mehr zur Wahl zu stellen, ist dies drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7. Ordnungen

Der Verein kann sich weitere Ordnungen für einzelne Geschäftsbereiche oder Gremien geben. Der Gesamtvorstand entscheidet dann mit relativer Stimmenmehrheit.

Diese Vereinsordnung ist gültig ab dem 04.10.2020.